

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 77 (1985)

**Heft:** 6

**Artikel:** Die Arbeitsmedizin in Frankreich

**Autor:** Hermann, Josef

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-355210>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Arbeitsmedizin in Frankreich

Josef Hermann \*

Wie manche andere soziale Einrichtung wird auch der arbeitsmedizinische Dienst in Frankreich Gegenstand von Reformprojekten. Ein Gesetz aus dem Jahre 1946 machte allen Unternehmen zur Pflicht, unabhängig von der Grösse des Betriebes und der Zahl der Beschäftigten einzeln oder mit anderen Unternehmen zusammen einen arbeitsmedizinischen Dienst zu organisieren. 11 550 000 Arbeitnehmer sind heute direkt vom System der Arbeitsmedizin erfasst, davon etwa 1 550 000 in Grossbetrieben, die zumeist über einen eigenen Betriebsarzt verfügen und fast 10 Millionen in 480 von mehreren Betrieben gemeinsam organisierten Dienststellen der Arbeitsmedizin.

Das Ziel der Arbeitsmedizin war zunächst der Kampf gegen die Krankheiten, die im Betrieb entstehen. Heute ist die Arbeitsmedizin innerhalb des gesamten medizinischen Sektors die am stärksten auf dem Felde der Sozialpolitik engagierte Gruppe des Landes. Ihre ständige Aufgabe ist der Schutz der Arbeitnehmer gegenüber den verschiedenen Gefährdungen und Aggressionen der industriellen Gesellschaft. Das Gesetz aus dem Jahre 1946 stellte in erster Linie die präventive Aktivität der Arbeitsmedizin in den Vordergrund. Diese habe vor allem den Zweck, jede aus der Arbeit resultierende Gesundheitsentschädigung auszuschalten, indem die gesundheitlichen Aspekte der Arbeitsleistung und der Gesundheitszustand des Arbeitenden kontrolliert werden.

## Arbeitgeber bezahlt...

Die Ausgaben für den arbeitsmedizinischen Dienst werden allein vom Arbeitgeber getragen. 70 bis 80 Prozent dieser Ausgaben betreffen die Entlohnung der Ärzte und ihrer Dienststellen und erreichten 1980 etwa 2 Milliarden Francs. Neben seinen allgemeinen Studien braucht der Medizinstudent, der Werkarzt werden will, ein «Certificat d'études spéciales du médecin de travail», die betreffenden Studien dauern zwei Jahre.

Das Anfangsgehalt eines Werkarztes beträgt derzeit brutto 11 400 Francs monatlich, es steigt nach 15 Dienstjahren auf 17 700 Francs. Die Unternehmen, die einem arbeitsmedizinischen Dienst angeschlossen sind, bezahlen gegenwärtig 160 Francs pro Jahr und Arbeitnehmer. Der Werkarzt ist der Kontrolle des Betriebsrates unterstellt. Jede Aufnahme oder Entlassung eines Werkarztes ist an die Zustimmung des Betriebsrates gebunden, ausser es liegt eine Entscheidung des Arbeitsinspektors vor, welcher sich der Betriebsrat im Falle eines Konflikts beugen muss.

\* Josef Hermann ist freischaffender Publizist. Er ist Frankreich-Korrespondent verschiedener Gewerkschaftsorgane in Österreich und in der Schweiz.

Der Werkarzt gehört in der Betriebshierarchie zu den gehobenen Führungskräften. Er hat jeden Arbeitnehmer beim Antritt eines Postens ärztlich zu untersuchen und festzustellen, ob er für die Stelle geeignet ist oder nicht. Wird der Posten aus medizinischer Sicht als ungeeignet erachtet, dann hat der Werkarzt zugleich festzustellen, welche Arbeit geeigneter wäre. Generell hat der Werkarzt sowohl die gesundheitsschädigenden Einflüsse der Arbeitsleistung als auch die Vorkehrungen zur Unfallverhütung zu überwachen.

Durch Verordnung ist festgelegt, dass jeder Arbeitnehmer mindestens einmal im Jahr vom Werkarzt untersucht werden muss. Ebenso ist die Untersuchung nach einem Arbeitsunfall oder nach einer Abwesenheit aufgrund einer Berufskrankheit oder nach einem Fernbleiben von mehr als drei Wochen infolge einer nicht berufsbedingten Krankheit obligatorisch. Ebenso können ärztliche Untersuchungen vorgenommen werden, wenn sie der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer verlangen.

Man zählt in Frankreich 5842 Betriebs- oder Werkärzte, von denen 2745 vollamtlich beschäftigt sind. Rund 40 Prozent von ihnen sind Frauen, ihre Zahl wird immer grösser. Etwa die Hälfte der Werkärzte ist über 60 Jahre alt. Zum Teil sind sie pensionierte Militärärzte. Wenn diese ungünstige Alterspyramide durch den Umstand erklärt werden kann, dass die Arbeitsmedizin in medizinischen Kreisen als eine «Activité de conversion» für jene Ärzte angesehen wird, die einen leichteren Dienst vorziehen, so liegt das vor allem daran, dass eine grosse Zahl der heute aktiven Werkärzte ihren Dienst bereits seit Jahrzehnten versieht und nicht durch eine ausreichende Zahl junger Mediziner ersetzt wird.

Der arbeitsmedizinische Dienst wird von den Dienststellen des Arbeitsministeriums kontrolliert. Der Werkarzt ist in seiner Arbeit unabhängig. Das steht schwarz auf weiss in seinem Vertrag. Durch ein Dekret aus dem Jahre 1950 wurde der «Conseil supérieur de la Médecine de Travail et de la Main d'Œuvre» geschaffen, der die Richtlinien für die Aktivitäten der Werkärzte ausarbeitet und sie den jeweiligen Gegebenheiten anpasst.

### **... aber Werkarzt soll auch Arbeitnehmern «dienen»**

Der Werkarzt steht sowohl dem Arbeitgeber zur Verfügung als auch ebenso den Vertretern der Arbeitnehmer und dem Betriebsrat, um in allen Fragen zu beraten, bei denen es um die Arbeits- und Lebensbedingungen im Unternehmen geht sowie um die Hygiene im Betrieb, um die Sicherheitsvorkehrungen, die Adaptation des Arbeitsrhythmus und um die Verhinderung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Die Arbeitsmedizin ist also ein wesentlicher Faktor der medizinischen Überwachung eines beträchtlichen Teils der Bevölkerung. Indessen fehlt es nicht an Kritik. Wenn auch der medizinische Dienst in der Mehrzahl der Unternehmen den gesetzlichen Vorschriften entspricht, gibt es doch zahlreiche Betriebe, bei denen das nicht der Fall ist. So gibt es Betriebsärzte, die mehr als 5000 Arbeitnehmer zu betreuen haben, obwohl eine Verord-

nung aus dem Jahre 1969 die Zahl der zu betreuenden Belegschaftsmitglieder pro Arzt auf maximal 3500 festsetzte. An und für sich muss man fragen, wie ein Werkarzt mit seiner Arbeit zurechtkommt, wenn er ständig 3500 Menschen medizinisch zu betreuen hat. Schon im Hinblick auf die zahlreichen obligatorischen Untersuchungen, vor allem in der Bauwirtschaft, wo der Wechsel innerhalb der Belegschaften bedeutend ist, bleibt dem Werkarzt wenig Zeit, um sich auch noch um die Überwachung der Arbeitsbedingungen in den Fabriken und auf den Baustellen zu kümmern. Im übrigen wird die Arbeitsmedizin selten zu Rate gezogen, wenn neue Fabriken errichtet werden, in denen die Arbeitsbedingungen besonders schwierig oder gesundheitsschädigend sind.

Das Interesse der Arbeitsmedizin galt in der Vergangenheit vor allem jenen Krankheiten, die durch neue chemische Produkte hervorgerufen wurden, während der humane Aspekt der Arbeitsleistung und das Verhältnis des Arbeitenden zu seinem Arbeitsmilieu lange Zeit vernachlässigt wurden. Das starke Ansteigen der Neurosen, die Probleme, die durch grosse Entfernungen zwischen dem Wohn- und dem Arbeitsort entstanden, der Einfluss der Umwelt auf den Arbeitenden hätten für die Arbeitsmedizin bedeutende Aufgabengebiete werden sollen. In Wirklichkeit wurden diese Aufgabengebiete jedoch grösstenteils vernachlässigt. Das ist auch heute noch der Fall. Vielleicht ist der Zeitmangel der Ärzte daran schuld. Aber die Versuchung für den Werkarzt ist gross, lediglich die obligatorischen medizinischen Untersuchungen vorzunehmen und so allen Konflikten mit der Betriebsleitung aus dem Weg zu gehen.

Dieses relative Versagen des arbeitsmedizinischen Dienstes ist mitverantwortlich für das geringe Interesse, das der französische Arbeiter der Arbeitsmedizin entgegenbringt. Freilich hat auch der Gesetzgeber versagt, weil er Verfügungen getroffen und Massnahmen angeordnet hat, ohne dass er in der Lage war, deren Einhaltung zu gewährleisten. Die Möglichkeiten der Kontrolle sind nun einmal zu gering. Die Zahl der Arbeitsinspektoren und der Inspektoren des arbeitsmedizinischen Dienstes ist zum Beispiel völlig unzureichend.

## **Reform wird diskutiert**

Das gegenwärtige System der Arbeitsmedizin wird daher in Frankreich heftig diskutiert und kritisiert. Auf der einen Seite stellt man fest, dass der Werkarzt zu sehr vom Betriebsinhaber abhängig ist, auf der anderen Seite weist man darauf hin, dass die gegenwärtige Organisation dem Werkarzt nicht die nötigen Mittel gibt, damit er seinen Aufgaben vollauf gerecht werden kann. So sinnt man über Reformen nach, die den Werkarzt unabhängiger machen. Der Gesundheitsminister hatte eine Zeitlang erwogen, das gesamte System einfach zu nationalisieren. Jene, die nicht soweit gehen wollen, orientieren sich an zwei Vorbildern. Das eine ist das englische System, in dem der Arzt, welche Spezialisierung er auch immer hat, im allgemeinen einem Funktionär gleichgestellt ist. Von dieser Per-

spektive aus gesehen, müsste man in Frankreich in jedem Departement eine Dienststelle der Arbeitsmedizin einrichten, angelehnt an die Organisation der sozialen Sicherheit. Als zweites Vorbild gilt das italienische System. Hier werden die Werkärzte nicht vom Betriebsinhaber angestellt, sondern von einem Fonds, zu dem die Arbeitgeber Beiträge entrichten. In dem einen wie in dem andern Fall ist der Kontakt zwischen dem Werkarzt und dem einzelnen Arbeitgeber wesentlich lockerer als im derzeitigen französischen System, der Werkarzt ist gegenüber dem Arbeitgeber unabhängig.

Aber eine tiefgreifende Reform hätte auch Nachteile, und zwar zunächst solche psychologischer Natur. Die unerlässliche Zusammenarbeit zwischen dem Werkarzt und der Betriebsleitung ist auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut. Würde man die Arbeitsmedizin ähnlich wie die Sozialversicherung organisieren, also ausserhalb des Unternehmens, dann würde das Vertrauen bald schwinden. Der Werkarzt aber darf kein Fremdkörper im Betrieb sein. Anderseits werden ihm die Arbeitnehmer auf die Dauer aber nur dann ihr Vertrauen bewahren, wenn sie die Überzeugung haben, dass er es mit dem Berufsgeheimnis ernst nimmt und sich bei seinen Entscheidungen ausschliesslich von den Erkenntnissen und Erfordernissen der Medizin leiten lässt.